



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Katzen – Schutzprojekt Protaras / Cyprus

besteht mit Sitz in Stansstad NW ein gemeinnütziger, nichtgewinnorientierter Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz sowie die Betreuung und Pflege von herrenlosen Katzen, insbesondere im Gebiet Protaras auf der Insel Zypern (Cyprus).

Zur Hauptsache werden kranke oder verletzte Tiere behandelt, betreut sowie kastriert und sie werden v.a. während des Winters, wenn die Hotels in Protaras und Umgebung geschlossen sind, gefüttert. Ferner werden in Einzelfällen Katzen in die Trägerländer Schweiz, Österreich und Deutschland vermittelt und die mit der Überführung zusammenhängenden, formellen Tätigkeiten begleitet.

Der Verein "Katzen-Schutzprojekt Protaras/Cyprus" ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nicht gewinnorientiert, sondern im Sinne des Tierwohls herrenloser Katzen handelt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürlicher Personen, die sich im Rahmen von freiwilliger Arbeit für den Vereinszweck einsetzen.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



STATUTEN KATZEN-SCHUTZPROJEKT PROTARAS/CYPRUS

- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen ab Eröffnung an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung bestimmt, wobei er den Betrag von CHF 250.00 pro Jahr und Mitglied nicht übersteigen darf.

Art. 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch

- private und öffentliche Beiträge (Gönnerbeiträge)
- Projektpatenschaften
- freiwillige Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Legate)

sowie weiterer Zuwendungen aller Art beschafft werden.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.



STATUTEN KATZEN-SCHUTZPROJEKT PROTARAS/CYPRUS

Art. 10 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 11 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt den Stimmzähler.

Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein Familienmitglied eines Mitgliedes ist zulässig.

Juristische Personen und Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch die ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.



STATUTEN KATZEN-SCHUTZPROJEKT PROTARAS/CYPRUS

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 16 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Projekte
- Finanzen
- Administration
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder können in Personalunion mehrere Ressorts führen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern der Aufgabenumfang vom Vorstand beschlossen wurde.

Art. 18 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.



STATUTEN KATZEN-SCHUTZPROJEKT PROTARAS/CYPRUS

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder elektronisch, nach Möglichkeit dreissig Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. In dringenden Fällen ist die Abhaltung der Vorstandssitzung mit einer kürzeren Einladungsfrist oder die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg auch in elektronischer Form möglich, wobei die so gefassten Beschlüssen anlässlich der nächsten, kommenden Vorstandssitzung im Protokoll zu bestätigen sind.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Vorstandsmitglieder führen alle Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;



STATUTEN KATZEN-SCHUTZPROJEKT PROTARAS/CYPRUS

- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

Art. 23 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Trägt der Verein das Zewo-Gütesiegel, ist er entsprechend den Revisionsvorschriften gemäss Reglement über das "Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen" verpflichtet, seine Rechnung zumindest im Sinne einer Review jährlich revidieren zu lassen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 3.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Die verbleibenden Vermögenswerte sind zwingend auf eine ebenfalls steuerbefreite Institution zu übertragen, die ähnliche Zwecke verfolgt. Die Wahl dieser Organisation bestimmt die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. November 2016 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Zollbrück, den 10.11.2016

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Vereinsgründer: